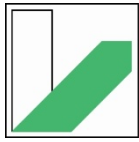


# **Datenschutz in digitalisierten Energiemärkten**

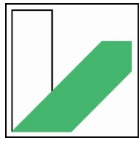
## **8. Bayreuther Energierechtstag: Herausforderungen und Probleme der Digitalisierung der Energiewirtschaft**

**Heinrich Amadeus Wolff,  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Umwelt, Technik und Information  
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Bayreuth**



## **Überblick**

- I. **Grundlagen**
- II. **Der dritte Teil des MsbG im Überblick**
- III. **Rechtssystematische Einordnung in das Datenschutzrecht**
- IV. **Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
- V. **Verhältnis zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung**
- VI. **Schluss**



# I. Grundlagen

## II. Der dritte Teil des MsbG im Überblick

### 1. Die allgemeinen Fragen

- § 49 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung pbD
- § 50 Zulässigkeit der Verarbeitung
- § 51-54: Technische Grundlagen

### 2. Messwerterhebung und -übermittlung

### 3. Weitere Verarbeitung (Verarbeitung und Übermittlung)

- Messstellenbetreiber
- Kommunikation sonstiger Akteure
- Weitere Datennutzung



## **III. Rechtssystematische Einordnung in das Datenschutzrecht**

### **1. Verhältnis zum BDSG**

### **2. Bekannte datenschutzrechtliche Standards**

- **Kopplungsverbot**
- **Datenschutz und Technik – Privacy by Design**
- **Pseudonymisierung und Anonymisierung**
- **Stufenweise Schutzsystem**
- **Grundsatz der Direkterhebung**

### **3. Datenschutzrechtliche Besonderheiten**

- **Zweckbindung durch Datenkategorien**
- **Mischsituationen von pbD und sonstigen Messdaten**
- **Interne Gliederung der verantwortlichen Stelle**
- **Betonung des abschließenden Charakters**

## **IV. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

1. Die Schutzgewährleistung

2. Die Frage der grundrechtlichen Bewertung

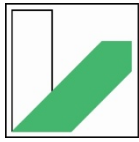
a) Eingriffsbegriff



## b) Eingriffsgewichtung

### **Das Gefahrenpotenzial beruht dabei auf folgenden Umständen:**

- möglich sind zeitlich hochaufgelöste und gerätegenaue Nutzungsprofile;
- hohe Verknüpfungsmöglichkeit und Verwendungsmöglichkeiten der Daten;
- Datenerhebung u.U. von „aufgezwungenen“ Messstellenbetreibern;
- die Technik des SMG besitzt erhebliche „überschießende Kapazität“;
- Einsatz der Technik bewusst für einen offenen Vorgang;
- Intransparenz der Datenerhebung und des Datenflusses;
- Kommunikationssystem ist aufgrund seiner Flächenbreite anfällig;
- bei Missbrauch hohes Schadenspotential;
- System kommunizierender Computer bis in Wohnbereiche hinein;
- Erfassung geringer als bei Smart-Phones, aber keine Ausweichbarkeit.



### **3. Eingriffsrechtfertigung - Verhältnismäßigkeit**

#### **4. Einzelfragen**

a) Zweckbindung - mitsamt Verbot der Vorratsdatenspeicherung

b) Bestimmtheitsgebot

- § 53 Abs. 2 MsbG - § 42a BDSG analog

- § 50 und §§ 60 ff. MsbG

- § § 50 Abs. 2 verweist für Zwecke auf § 50 Abs. 1 MsbG

c) Auskunftsanspruch

## 4. Einzelfragen

Zu a) Zweckbindung - mitsamt Verbot der Vorratsdatenspeicherung:  
Verfassungsmäßigkeit u.a. weil:

- überschießender Teil nur für die Energieversorgung einsetzbar;
- überragend wichtigem Gemeinschaftsgut;
- überschießender Teil überwiegend anonymisiert ausreichend;
- ähnliche Zwecke, wie bei Statistik und Wissenschaft - Entwicklung neuer Versorgungsmodelle;
- Zweckbindung selbst ist eine zu konkretisierende Vorgabe und der parlamentarische Gesetzgeber höchstpersönlich hat entschieden;
- es scheint sichergestellt zu sein, dass der überschießende Teil im SMG verbleibt.



## **V. Verhältnis zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung**

1. Künftiges Problem

2. Die Suche nach der richtigen Öffnungsklausel

**Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Vg): (1) Die Vg. ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: ...**

**c) die Vg. ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;**

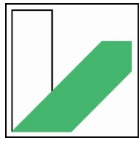
**e) die Vg. ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öff. Interesse liegt oder in Ausübung öff. Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;**

Nach Absatz 3 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und e) festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

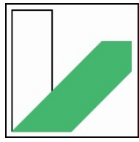
b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Dabei muss der Zweck der Vg. in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Vg. gemäß Abs. 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer relevanten Aufgabe erforderlich sein, die im öff. Interesse liegt oder in Ausübung öff. Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Dabei kann die Rechtsgrundlage spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten. ...



### 3. Einzelfragen

- Sanktionen – Datenschutzgrundverordnung (VO 2016/679)
- § 49 Abs. 1 Satz 2 MsbG Einschränkung der Weitergabe auch bei Kompatibilität - Artikel 5 Abs. 1 b) DS-GVO
- Alte differenzierenden Verarbeitungsbegriffe des BDSG - § 50 Abs. 1 der Fall
- § 50 Abs. 1 Halbsatz 2 MsbG wiederholt die Rechtfertigungsgründe gem. Artikel 6 Abs. 1 Lit. b), c), e) Variante 2).- Wiederholung der Fallgruppe Artikel 6 Abs. 1 Lit. b), das heißt § 50 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 ist unzulässig



## IV. Schluss

**Das MsbG ist ein bereichsspezifisches Datenschutzgesetz, das Datenschutz vor allem durch technische Ausgestaltung erreichen will und viel Wert auf eine technisch saubere Ausgestaltung der Zweckbindung legt. Es ist aber großzügig im Bereich der Datensparsamkeit, weil es gerade eine Datenbasis für intelligente Steuerung des Energiemarktes und die Entwicklung neuer Lösungsstrategien bilden will. Eine abschließende Bewertung wird man erst nach einer gewissen „Praxisphase“ treffen können. Bei abstrakter Betrachtung scheint das Gesetz den unionsrechtlichen und den verfassungsrechtlichen datenschutzrechtlichen Rahmen zumindest nicht evident überschritten zu haben.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Campus der Universität Bayreuth